

tuation beitragen, da die Gefahr besteht, daß Jugendliche durch ihre ersten längeren Strafvollzugserfahrungen statt eines episodenhaften Kontaktes mit dem Strafrecht eine längerfristige kriminelle Karriere ansteuern. Auch hier kann wieder die amerikanische Kriminalpolitik als warnendes Beispiel herangezogen werden. Verurteilungen Jugendlicher nach dem Erwachsenenstrafrecht haben gerade nicht den frühzeitigen Waffengebrauch Jugendlicher unterbunden, und auch die hohe Rate der eingesperrten Personen, gerade auch der jugendlichen Bevölkerung – insgesamt sitzen dort mehr als 1,2 Millionen Personen im Gefängnis – haben hier nicht für mehr Sicherheit gesorgt. Die Bewaffnung von Jugendlichen nimmt hier sogar eher zu.

Zu überlegen ist allerdings, ob nicht eine schnelle Reaktion auf die Straftaten Jugendlicher geboten ist, die etwa durch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erreicht werden könnte. Die rechtspolitische Forderung, die Strafe müsse der Tat auf dem Fuße folgen, ist ebenso alt wie plausibel. Hier geht es in der Regel auch nicht um Strafe im Sinne einer Freiheitsstrafe, sondern im Sinne einer Reaktion, die auf die Tat folgt. Eine solche unverzügliche Reaktion läßt sich gerade mit Gerechtigkeits- und Nützlichkeitsüberlegungen begründen. Der Zusammenhang zur Straftat wird deutlich, Integrations- und Hilfsangebote können sofort eingreifen, und nur wenn diese versagen, kann in der Fortfolge eine jugendstrafrechtliche Ahndung hilfreich sein.

## These 9: Drogenpolitik

Die Funktionalisierung des Strafrechts und mithin der Versuch, Strafrecht zur Verfolgung politischer Ziele zu nutzen, und zugleich das Scheitern eines solchen Versuchs läßt sich am deutlichsten am Drogenstrafrecht ablesen. Hier wird letztlich das Nichtwirken von strafrechtlichen Normen besonders greifbar: Die zweimalige überaus deutliche Erhöhung des Strafrahmens im Betäubungsmittelstrafrecht – Höchststrafen sind von drei über fünf auf 15 Jahre erweitert worden – hat eben gerade nicht

zum Rückgang der Betäubungsmittelkriminalität geführt. Allein gesundheitspolitische Maßnahmen können zur Zeit die schlimmsten Folgen verhindern und haben einen teilweise deutlichen Rückgang der Beschaffungskriminalität bewirkt. Also gilt auch gerade hier: Gesundheits- und sozialpolitische Präventionsmaßnahmen greifen eher als das Strafrecht. Berücksichtigt man zudem die extreme Belastung der gesamten Justiz von der Staatsanwaltschaft über das Gericht bis hin zum Strafvollzug durch die Zuweisung gesamtgesellschaftlicher Steuerungsmaßnahmen jenseits des Kernstrafrechts, dann wird besonders deutlich, daß das Strafrecht zur Lösung gesellschaftspolitischer Probleme nicht taugt, sondern vielmehr gesamtgesellschaftliche Präventionsmaßnahmen gefordert sind, für die es gerade in einigen europäischen Großstädten, auch in Frankfurt am Main, sinnvolle Ansätze gibt.

## These 10: Männergewalt

Wahrscheinlich bedarf es gerade bei dem Entgegenwirken gegen die Männergewalt der Durchbrechung eines Zirkels. Wird auf die Gewalt junger Männer sofort mit deutlichen Zwangsmaßnahmen reagiert, so mögen sich gerade durch die vorgefundenen Normen der Subkultur in Justizvollzugsanstalten gewalttätige Problemlösungsmechanismen verfestigen, die letztlich nur eine Gewaltspirale in Gang halten, was auch daran sichtbar wird, daß jedenfalls zahlenmäßig auch die Opfer von Gewalttaten vor allem männliche Jugendliche und junge Männer sind. Zur Durchbrechung einer solchen Gewaltspirale sind daher frühzeitige Interventionen anzustreben, die gerade dem männlichen jugendlichen Täter Möglichkeiten zur gewaltlosen Konfliktlösung beibringen und die Gewaltverherrlichung aufbrechen.

*Rupert von Plottnitz ist Minister für Justiz und Europaangelegenheiten in Hessen*

## STELLUNGNAHME ZU DEN ZEHN THESEN

# Kommunale Prävention als Alternative?

• Werner Lehne

Die von der Redaktion der NK erarbeiteten und in Heft 2/98 veröffentlichten »10 Thesen für eine Kriminalpolitik mit Augenmaß« können als Einladung zu einer dringend notwendigen Selbstverständnisdebatte über die zentralen Bezugspunkte einer zeitgemäßen alternativen Kriminalpolitik gelesen werden. In diesem Sinne stellt der Autor dieses Beitrags einige kritische Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten der Thesen zur Diskussion.

Bereits in der Präambel zu den »10 Thesen für eine Kriminalpolitik mit Augenmaß« werden neben einer Konfliktregelungsperspektive problemorientierte und situationsbezogene Präventionsansätze als zentrale Bezugspunkte einer alternativen<sup>1</sup> Kriminalpolitik genannt. In These 4 (Prävention als kommunale Aufgabe) wird dann weitergehend für eine lokale, problembezogene, ressortübergreifende Präventionspolitik plädiert, die an der Veränderung sozialer Situationen und Gelegenheitsstrukturen ansetzt, um Kriminalität weniger wahrscheinlich zu machen. Zu dieser Orientierung möchte ich einige kritische Anmerkungen machen und auf mögliche Probleme und Gefahren hinweisen.

Im ersten Zugang ist man geneigt, der skizzierten Ausrichtung als einer kritischen zuzustimmen. Eine alternative Kriminalpolitik hat sich von der Blickverengung der strafrechtlichen Perspektive zu lösen und problematische soziale Konstellationen bewertungs- und bearbeitungsöffener zum Beispiel als Konflikte oder auch als Probleme zu rekonstruieren. Gegen eine Problem- und Konfliktorientierung ist in diesem Sinne nichts einzuwenden. Genauso erscheint es begrüßenswert, wenn Problemlösungsstrategien neben Verfahren der Konfliktregelung auf die Gestaltung sozialer Situationen abzielen und nicht auf die Einflußnahme auf Personen, die in aller Regel mit einer Einschränkung von deren persönlicher Freiheitssphäre

einhergeht. Besser die elektronische Wegfahrsperrung einführen, als Autodiebe zu jagen und einzusperren; besser durch Maßnahmen der Gestaltung des öffentlichen Raumes »Angsträume« abbauen, als die Repressions- und Überwachungsschraube im Kampf gegen subjektive Unsicherheit weiter anzuziehen etc. Auch daß entsprechende Problemlösungen, die ja explizit über polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen hinausgehen, eine ressortübergreifende Aufgabe sind, die koordiniert zu bewerkstelligen ist, ist vor diesem Hintergrund einleuchtend.

Gleichwohl ist eine situationspraktische, problemorientierte und ressortübergreifende kommunale Kriminalprävention entgegen aller Plausibilität auf den ersten Blick ein fragwürdiger Eckpunkt für eine alternative Kriminalpolitik. Denn die genannten Orientierungspunkte entstammen ursprünglich einem technokratischen, teilweise konservativen Diskussionszusammenhang und dienen dort als Rechtfertigung für eine Praxis, die sich teilweise überhaupt nicht durch »Augenmaß« auszeichnet.<sup>2</sup> In der aktuellen bundesrepublikanischen Kriminalpolitikdebatte sind sie die Eckpfeiler des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Konzepts der »Kommunalen Kriminalprävention« (KKP), das ebenfalls nicht automatisch für eine progressive Politik steht. Zwar lassen sich die Orientierungspunkte, wenn man sie »gegen den Strich« als Allgemeinplätze interpretiert, in ein

fortschrittliches kriminalpolitisches Konzept einbauen, sie umreißen und begründen ein solches aber in keiner Weise. Alternative Kriminal- und Sicherheitspolitik braucht eine andere, übergeordnete Leitorientierung, eine, die die Differenz zu konservativen Ansätzen unmißverständlich markiert.

Bevor ich auf die angesprochenen Probleme detaillierter eingehen werde, erscheint mir eine Präzisierung dessen notwendig, was im vorliegenden Zusammenhang mit *Prävention als kommunaler Aufgabe* angesprochen ist.

### Kommunale Sicherheitspolitik

In der Debatte um Kommunale Kriminalprävention (KKP) ging es von Beginn an um mehr als Kriminalprävention. KKP zielt immer auch auf *subjektive* Sicherheit und strebt Maßnahmen an, sie auf kommunaler Ebene positiv zu beeinflussen. Subjektive Sicherheit hat dabei bekanntlich in der Regel wenig mit dem Auftreten von Kriminalität zu tun, allenfalls mit dem Vorliegen von Störungen oder Ordnungswidrigkeiten. Maßnahmen gegen Verunsicherungen und Irritationen sind folglich auch keine kriminalpräventiven, sondern Versuche der Gestaltung des Sozialen in einer Weise, die dem Sicherheitsbefinden dienlich ist.

In dem vorliegenden Programm wird unter der Überschrift »Prävention als kommunale Aufgabe« auf genau diese Ebene abgezielt. In These 4 ist zu lesen: »Die Maßnahmen präventiver Kriminalpolitik bestehen darin, soziale Konflikte zu analysieren und mit den beteiligten Personen und Gruppen Strategien zu entdecken, diese Konflikte zu regulieren. In diesem Verständnis ist Prävention vor allem Aufgabe lokaler, problembezogener und ressortübergreifender Politik«. Diese Konzeption ist weniger auf klassische Kriminalitätsphänomene wie Einbruch oder Körperverletzung, als auf kollektive Sicherheits- und Ordnungsprobleme sowie Konflikte unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen bezüglich ihrer jeweils spezifischen Sicherheits- und Ordnungsinteressen gemünzt. Es handelt sich hier um ein Plädoyer für die Weiterentwicklung von solchen Modellen kommunaler Sicherheitspolitik, die

als Gegenmodell zur konservativen Linie der Bekämpfung vermeintlicher Störer und ggf. Straftäter Sicherheit über die Gestaltung des Sozialen und die Regulation sozialer Konflikte anstreben. Kommunale Sicherheitspolitik ist dabei im Gegensatz zum konservativen Diskurs gerade nicht als Kriminalprävention zu verstehen (zum Beispiel im Sinne des »broken-windows-Ansatzes«), sondern als eigenständige, in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnende Aufgabenstellung.

Aber wie muß die Orientierung einer solchen Sicherheitspolitik aussehen, damit sie als fortschrittlich oder alternativ bezeichnet werden kann?

### Situationsorientierung?

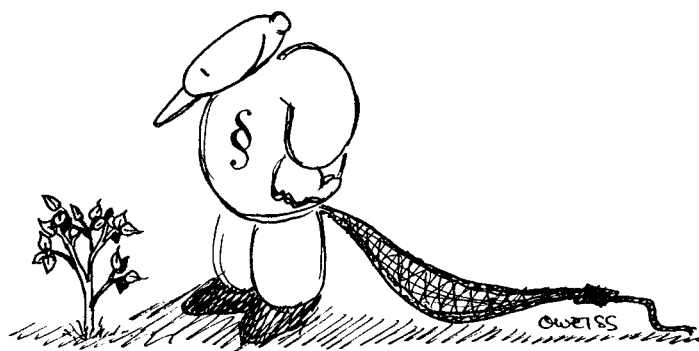
Die Situationsorientierung ist kein geeignetes Gütekriterium für eine kommunale Sicherheitspolitik »mit Augenmaß«. Natürlich geht es bei der anzustrebenden kommunalen



len Sicherheitspolitik um die Gestaltung des Sozialen und somit um die Gestaltung von Situationen. Diese Situationsorientierung ist dabei aber für sich genommen noch keineswegs unproblematischer als die Einflußnahme auf Personen. Auch über die Gestaltung von Situationen setzen bestimmte Akteure ihre Interessen durch, werden andere in ihren Möglichkeiten eingeschränkt und im Extrem aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Ist es zum Beispiel wirklich unproblematischer, öffentliche Räume so zu gestalten, daß Obdachlose, Bettler und Drogenabhängige keine Möglichkeiten mehr finden, sich dort aufzuhalten (indem zum Beispiel Sitzgelegenheiten, potentielle Schlafplätze und Möglichkeiten

zum Unterstellen durch technische Maßnahmen abgebaut werden), als sie direkt polizeilich zu vertreiben? Auch die unter anderem aus den USA bekannten »gated communities« sind situationspräventive Lösungen von Sicherheitsproblemen, deren Vorzüge gegenüber einer offenen, sozial gemischten Wohngegend, in der nach rechtsstaatlichen Regeln gegen bestimmte Störer vorgegangen wird, im Sinne einer alternativen Sicherheitspolitik schwer zu begründen sein dürften.

*Fragen der Situationsgestaltung sind politische Fragen der Gestaltung des Sozialen und keine technokratischen der objektiven Identifizierung von Unsicherheitsquellen*, womöglich noch durch Fachleute. Die Rhetorik der sachgerechten Politik (am Ende der Präambel) führt hier in die Irre. Was für einen Teil der Bevölkerung Quelle der Verunsicherung ist, ist für einen anderen Grundvoraussetzung von Teilhabe und Lebensqualität. Was unter Sicherheitsgesichtspunkten wünschenswert erscheint,



ist unter anderen Qualitätsaspekten des sozialen Zusammenlebens in diskutabel. Damit die Gestaltung von Situationen zu einer progressiven Politik führt und nicht zu noch größerem Übel als die Politik der straf- und polizeirechtlichen Störerbekämpfung, bedarf es funktionierender demokratischer Entscheidungsstrukturen über das Wie der Situationsgestaltung, gekoppelt mit normativen Prinzipien wie z.B. Interessenausgleich, Minderheiten- und Individualschutz.

### Problemorientiert und ressortübergreifend?

Auch die Begriffe »problemorientiert« und »ressortübergreifend«

führen bei den skizzierten Problemen nicht weiter. Ihre Bedeutung über das Selbstverständliche hinaus – natürlich sollte kommunale Sicherheitspolitik sich an den vorhandenen Problemen orientieren, auf deren Lösung hinarbeiten und sollten die verschiedenen Ressorts zusammenarbeiten – zeigt sich erst, wenn man sich vergegenwärtigt, wogegen sie gerichtet sind. Es handelt sich um ein Gegenprogramm zu einer Politik, die sich dadurch auszeichnet, daß die einzelnen Ressorts auf der Basis ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemäß der je spezifischen bürokratischen Programme tätig werden, um ein Plädoyer für Entbürokratisierung und Entformalisierung. Polizei, Ordnungsamt, Wirtschaftsbehörde, Schulbehörde, Stadtplanung etc. sollen sich von ihren bürokratisch (und rechtsstaatlich!) »verkrusteten« Einzelprogrammen und reaktiven Arbeitsformen lösen und gemeinsam und kreativ nach konzertierten Problemlösungen suchen.

Auch für praktische Sicherheitspolitik in diesem Sinne gibt es reale Beispiele, die nichts mit kommunaler Sicherheitspolitik »mit Augenmaß« gemein haben.

So sind verschiedene Fälle dokumentiert, in denen alle beteiligten Behörden ihren Beitrag zur Zerschlagung von beispielsweise Prostitutionsmilieus oder offenen Drogenszenen geleistet haben, indem polizeiliche Kontrollen und Festnahmen intensiviert, relevanten Treffpunkte durch Wirtschaftsbehörde, Gesundheitsbehörde und Ordnungsamt (Begründung: bauliche, hygienische oder nutzungsrechtliche Mängel) geschlossen, Aufenthaltsmöglichkeiten an unproblematischeren Standorten bereitgestellt und die Staatsanwalt-

schaften für solche Fälle sensibilisiert wurden.

Problemorientierung und ressortübergreifender Arbeitsansatz eröffnen Möglichkeiten für effektivere Intervention – für gute wie für schlechte Zwecke. Die Effektivitätssteigerung geschieht dabei allerdings um den Preis der faktischen Unterhöhlung rechtsstaatlicher und formaldemokratischer Sicherungen, ist in der Tendenz antiliberal und antidemokratisch. Von Augenmaß kann hier folglich nicht die Rede sein.

## Demokratisch organisierte Sicherheitspolitik

Eine alternative kommunale Sicherheitspolitik, die sich deutlich von konservativer Sicherheits- und Kriminalpolitik absetzt, ist nicht nur eine Frage des Augenmaßes oder sachgerechter Politik. Sicherheitsprobleme sind keine technokratisch und professionell zu lösenden Sachprobleme, wie es bei den Kriterien »situationsorientiert, ressortübergreifend, problemorientiert« mitschwingt, sondern politische Fragen, die es als solche anzugehen gilt. Dabei steht eine alternative Politik vor der Herausforderung, praktikable Modelle der demokratischen Aushandlung von Interessenkonflikten zu entwickeln und diese an weitergehende normative Prinzipien zu binden: soziale und politische Gleichheit, Minderheiten- und Individualschutz, Sicherheit als Teilaspekt von Lebensqualität etc.

An realisierbaren Modellen für die Organisation entsprechender Beteiligungsprozesse mangelt es dabei weitgehend. Mit Gremien wie wir sie zum Beispiel aus vorhandenen Präventionsräten kennen, wird den genannten Problem nicht Rechnung getragen. Gerade in solchen offenen, nicht formalisierten Zusammenschlüssen setzen sich die sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft ungebrochen durch: Es findet sich dort keine Repräsentation des gesellschaftlichen Interessenspektrums; über ihre Organisations- und Artikulationsfähigkeit setzen sich vielmehr genau die Interessengruppen durch, die auch in anderen Bereichen privilegiert sind.

Kommunale Sicherheitspolitik hat darüber hinaus zu berücksichti-

gen, daß Sicherheit nur eine Dimension einer »guten Gesellschaft« darstellt und entsprechend einzubetten ist in ein umfassenderes Konzept von Kommunalpolitik. Auch die Kommunalpolitik wird – wie die Sozialpolitik – verkürzt, verformt und instrumentalisiert, wenn sie ausschließlich auf Sicherheit ausgerichtet wird. Nicht eine ressortübergreifende Reorganisation von Kommunalpolitik als Sicherheitspolitik ist gefordert, sondern eine gemäß der genannten Prinzipien organisierte Kommunalpolitik, bei der Sicherheit als eine Zieldimension neben anderen integriert ist.

Im skizzierten Sinne muß sich alternative Sicherheitspolitik eindeutiger definieren und um die Entwicklung neuer, entsprechender Praxismodelle bemühen. Sie geht einen riskanten Weg, wenn sie relativ unbestimmte Begrifflichkeiten und Politikansätze (zum Beispiel der Situationsprävention oder der KKP), die zudem noch einer konservativ-technokratischen Tradition entstammen, einfach übernimmt. Daran ändert auch die vermutliche Absicht nichts, entsprechende Konzepte für die spezifischen eigenen Ziele nutzbar machen zu wollen.

*Dr. Werner Lehne ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie der Universität Hamburg*

## Anmerkungen

1 Obwohl, oder auch gerade weil Begriffe wie »alternativ« oder »kritisch« ohne weitergehende Konkretisierung sehr unbestimmt sind, ziehe ich sie den Charakterisierungen »sachgerecht« und »mit Augenmaß« vor. Was die Kriterien für eine andere/bessere Kriminalpolitik sein sollen, ist keine Frage des richtigen Maßes, sondern muß normativ bestimmt werden (z.B. indem Grundprinzipien wie Reduzierung der Zufügung von Leid, Integration statt Ausgrenzung gesetzt werden). Welches sind die gemeinsamen normativen Eckpunkte unserer aktuellen Debatte? Das wäre eine interessante und wichtige Frage für eine eigene Diskussion, die ich hier nicht führen kann. Implizit ist sie allerdings mit Gegenstand meiner Ausführungen.

2 Siehe z.B. Clarke, R.V. (Ed.), *Situational Crime Prevention. Successful Case Studies*, New York 1992; Goldstein, H., *Problem-Oriented Policing*, New York 1990.

## INTERNET VOR GERICHT

# Viel Wirbel um nichts?

• Peter Zimmermann

**Der ehemalige Geschäftsführer von CompuServe, Felix Somm, wurde vom Amtsgericht München am 28. Mai überraschend zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren wegen Beihilfe zur Verbreitung von pornographischen Schriften verurteilt. Das Medienecho ist gewaltig, der Untergang des Internets in Deutschland wird befürchtet. Soweit wird es nicht kommen, und das Urteil scheint keinen Grundsatzcharakter zu haben. Allerdings wirft es grundsätzliche Fragen auf, so daß man auf die schriftliche Begründung und die Ergebnisse der weiteren Diskussion gespannt sein darf.**

Nach den Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Somms drei Verteidigern sah alles ganz einfach aus. Der Sachverständige Kai Fuhrberg hatte dargestellt, daß eine lückenlose Überwachung von Inhalten im Internet nicht möglich sei, so daß schließlich auch der Staatsanwalt Freispruch beantragte. Die Auseinandersetzung hatte sich zur rechtlichen Begründung des Freispruchs hin verlagert.

Überraschend verkündete der Amtsrichter Wilhelm Hubbert dann einen Schuldspruch und löste damit Unverständnis im Gerichtssaal und Empörung beim Angeklagten aus. Erstmals ist in Deutschland ein Online-Anbieter in Zusammenhang mit Kinderpornographie verurteilt worden.

Die Medienmaschine begann entsprechend zu rollen: Trotz der nur etwa zwanzig Besucher – meist Medienvertreter – in dem kleinen Münchner Gerichtssaal fand die Entscheidung des Gerichts auch international sehr viel Beachtung. Das Urteil ist in den Medien auf fast einhellige Ablehnung gestoßen, teils mit deftigen Worten. Die Lektüre einiger Artikel erweckt den Eindruck, es werde über einen anderen Prozeß berichtet: das Internet vor Gericht. Darum ging es aber nicht.

Für Juristen war die ausführliche mündliche Begründung durchaus nachvollziehbar, auch wenn die Verteidigung es nicht für wahrscheinlich hält, daß es rechtskräftig wird und – natürlich – sofort Rechts-

mittel angekündigt hat. Es sei ein Fehlurteil.<sup>1</sup> Ob dieser Optimismus gerechtfertigt ist, wird sich zeigen, wenn die schriftliche Begründung vorliegt. Zunächst muß das Urteil nicht überbewertet werden, noch ist alles offen. Ob allerdings das negative Signal für den »Medienstandort« Deutschland zu beseitigen ist, auch wenn das Urteil aufgehoben wird, ist zweifelhaft. Dies dürfte aber weniger dem verspotteten bayerischen Amtsrichter anzulasten sein als der Berichterstattung.

## Rechtslage nun wieder unklar?

Die Internetgemeinde bewegt jetzt vor allem Angst ob der neuen Unklarheit über die Rechtslage. Nachdem letztes Jahr der US Supreme Court ein Gesetz gegen Kindersex im Internet aufhob, da es gegen die Meinungsfreiheit verstoße, und nachdem das Telekommunikationsgesetz in Deutschland für eine vermeintlich klare Rechtslage gesorgt hatte, scheint den Betroffenen nun wieder alles offen.

Interessant ist die sorgfältige Begründung, die der Richter nach der Verkündung des Schuldspruches vortrug. Nachdem schon Staatsanwalt Hunoltstein durch gute eigene Sachkunde aufgefallen war, versuchte auch der Richter klar zu machen, daß er sich um eigenes technisches Verständnis bemüht hatte. Trotz Schlagzeilen wie »keine Ahnung vom Internet«<sup>2</sup> und ähnlichen schien es, als habe er das mit Erfolg getan.